

Informationen zur Berufskraftfahrerqualifikation (BKrFQG, BKrFQV)

Das BKrFQG dient zur Umsetzung Europäischer Richtlinien in deutsches Recht. Das Gesetz soll durch die Vermittlung besonderer tätigkeitsbezogener Fertigkeiten und Kenntnisse an die Berufskraftfahrer/innen insbesondere eine Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr, die Entwicklung eines defensiven Fahrstils und eines rationellen Kraftstoffverbrauchs sowie ein Anreiz zur Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer für Fahranfänger bewirken.

Das BKrFQG gilt für alle Fahrerinnen und Fahrer, die **Fahrten im Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken** auf öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen durchführen, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erforderlich ist.

Daher müssen

- Berufskraftfahrer/innen des gewerblichen Personenverkehrs, denen die Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE nach dem **09. September 2008** erteilt wird,
- und Berufskraftfahrer/innen des gewerblichen Güterkraftverkehrs, denen die Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE nach dem **09. September 2009** erteilt wird,
- über eine Grundqualifikation als Berufskraftfahrer nach § 4 des Gesetzes verfügen.

Davon umfasst sind u.a.:

- Werksverkehr
- Transporthilfstätigkeiten
- Gewerbliche Fahrten des Unternehmers in eigener Person
- Abfallentsorgung und –transport einschließlich des Einsammelns von Hausmüll

Keine Berufskraftfahrer-Qualifikation für Fahrten mit

- Kraftfahrzeugen, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 km/h nicht überschreitet,
- Winterdienst
- land- und forstwirtschaftliche Verkehre
- Straßen- und Stadtreinigung, Bauliche Unterhaltung von Straßen
- Kraftfahrzeugen, die von der Bundeswehr, der Truppe und des zivilen Gefolges der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpakt, den Polizeien des Bundes und der Länder, dem Zolldienst sowie dem Zivil- und

- Katastrophenschutz und der Feuerwehr eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen,
- Kraftfahrzeugen, die zur Notfallrettung von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten eingesetzt werden,
 - Kraftfahrzeuge, die
 - zum Zwecke der technischen Entwicklung und zur Reparatur oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden,
 - in Wahrnehmung von Aufgaben, die den Sachverständigen oder Prüfern in Sinne des § 1 des Kraftfahrersachverständigengesetzes oder der Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung übertragen sind, eingesetzt werden, oder
 - neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind,
 - Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Material und Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um Hauptbeschäftigung handelt.

Eine entsprechende Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen ist aber immer erforderlich!

Wer eine Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE vor dem 10. September 2008 bzw. der Klassen C1, C1E, C, CE vor dem 10. September 2009 erworben hat, sog. „**Besitzständler**“, ist vom Nachweis der Grundqualifikation, **nicht** aber von der regelmäßigen Teilnahme an **Weiterbildungsmaßnahmen** befreit.

Bei einem Wechsel zwischen Güterkraft- und Personenverkehr bzw. einer entsprechenden Erweiterung gilt § 3 BKrFQV, wonach die ergänzende Grundqualifikation in erleichterter Form erworben werden kann.

Im Falle der **Entziehung der Fahrerlaubnis** der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse bleibt die einmal erworbene Grundqualifikation bzw. der Besitzstand hiervon unberührt, **erlischt** also **nicht**.

„Grundqualifikation“ bzw. „beschleunigte Grundqualifikation“ für Neuerwerber der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse

Zum Erwerb nach der Variante „**Grundqualifikation**“ ist nur zugelassen, wer die jeweils erforderliche Fahrerlaubnis bereits besitzt. Die Variante Grundqualifikation kann erworben werden durch:

- Abschluss einer **Berufsausbildung** in den Ausbildungsberufen „**Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin**“ oder „**Fachkraft im Fahrbetrieb**“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden oder
- erfolgreiches Ablegen einer (450-minütigen) **theoretischen und praktischen Prüfung** bei der für den Wohnsitz des Bewerbers / der Bewerberin örtlich zuständigen IHK. Zur Ablegung der Prüfung ist der Besuch eines Vorbereitungslehrgangs nicht vorgeschrieben. Die Prüfung umfasst eine

theoretische Prüfung von 240 Minuten sowie eine praktische Prüfung von insgesamt 210 Minuten. Die praktische Prüfung besteht aus drei Teilen:

- Fahrprüfung (120 Minuten),
- praktischen Übungen (30 Minuten, beispielsweise Ladungssicherung, Notfallsituationen),
- Prüfung in kritischen Fahrsituationen (Witterung, Tag/Nacht) auf besonderem Gelände oder im Simulator (max. 60 Minuten).

Für den Zugang zum Erwerb der „**beschleunigten Grundqualifikation**“ ist der vorherige Erwerb der jeweiligen Fahrerlaubnis nicht erforderlich. Die beschleunigte Grundqualifikation wird erworben durch:

- **Unterrichtsteilnahme (140 Stunden zu jeweils 60 Minuten)** bei einer anerkannten Ausbildungsstätte. Während des Unterrichts sind die Kenntnisse und Fertigkeiten der Anlage 1 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV) zu vermitteln; dabei ist mindestens 10 Stunden ein Kraftfahrzeug der betreffenden Klasse zu führen und
- erfolgreiches Ablegen einer **(90-minütigen) theoretischen Prüfung** bei der für den Wohnsitz des Bewerbers/der Bewerberin örtlich zuständigen IHK nach Abschluss der vorgenannten Unterrichtsteilnahme.

Hinweise:

Die Ausbildungsstätte stellt eine Bescheinigung aus, welche Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung bei der IHK ist.

Die Ausbildung zum Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation verlangt für den fahrpraktischen Teil die Begleitung eines Fahrlehrer (§ 2 Abs. 3 BKrFQV). Aber auch für andere Sachgebiete sind Fahrlehrer der Nutzungsklassen qualifiziert, bei der Ausbildung, Weiterbildung und Prüfung der Berufskraftfahrer mitzuwirken (§ 6 Nr. 2 BKrFQV).

Für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung sind Fahrschulen, die in den Klassen CE und DE tätig sind, kraft Gesetzes als Ausbildungsstätte anerkannt.

Weiterbildung

Die für alle Fahrer der Fahrerlaubnisklasse C, CE, C1, C1E bzw. D, DE, D1, D1E verpflichtende Weiterbildung (hier gibt es keinen Besitzstandsschutz) erfolgt durch Teilnahme an einem Unterricht bei einer **anerkannten Ausbildungsstätte**.

Die Dauer der Weiterbildung beträgt **35 Stunden zu je 60 Minuten**, die in selbständigen Ausbildungseinheiten (**Blöcken**) von **jeweils mindestens sieben Stunden** zu erteilen sind. Die Teilnahme an einzelnen Blöcken kann durch Teilbescheinigungen nachgewiesen werden. Die Blöcke können bei verschiedenen Ausbildungsstätten absolviert werden.

Die Weiterbildung ist **erstmalig fünf Jahre nach** dem Zeitpunkt des Erwerbs der Grundqualifikation bzw. beschleunigten Grundqualifikation abzuschließen sowie im Abstand von **jeweils fünf Jahren zu wiederholen**.

Für die Weiterbildung ist eine Teilnahme am Unterricht verpflichtend. Zur ersten Fälligkeit der Vorlage des Weiterbildungsnachweises sind Übergangsregelungen vorgesehen, die es zulassen, den Weiterbildungsrhythmus und die Gültigkeit der Fahrerlaubnis aufeinander abzustimmen.

So können Fahrerlaubnisinhaber, die aufgrund von Besitzstandsschutzregelungen keine Grundqualifikation absolvieren müssen (Erwerb der Fahrerlaubnis vor dem 10.09.2008 Personenverkehr bzw. 10.09.2009 Güterkraftverkehr), die Fünfjahresfrist um bis zu zwei Jahre überschreiten und den Weiterbildungsnachweis bis zum 10.09.2015 bzw. 2016 erbringen, sofern die Gültigkeit ihrer aktuellen Fahrerlaubnis in diesem Zeitraum endet (betrifft Führerscheine, die zwischen 10.09.2013 und 09.09.2015 [Bus] bzw. zwischen 10.09.2014 und 09.09.2016 [LKW] zur Verlängerung anstehen).

Empfehlung:

Ein möglichst frühzeitiger Beginn der ersten Teil-Weiterbildung dient nicht nur der Verkehrssicherheit, sondern liegt auch im Interesse des Fahrerlaubnisinhabers, da ein drohender Weiterbildungsstau zwischen 2013 und 2016 vermieden wird. Eine Verlängerung der Bus/LKW-Klassen ist trotz fehlendem Weiterbildungsnachweis grundsätzlich möglich. Jedoch dürfen dann, ohne eingetragene Schlüsselzahl, keine Fahrten im Güterkraft- oder Personenverkehr mehr durchgeführt werden.

Fahrer im **gewerblichen Güterkraft- und Personenverkehr** müssen innerhalb von 5 Jahren **nur eine** Weiterbildung absolvieren; eine je getrennte Weiterbildung für die Schulungsinhalte Bus/LKW ist also nicht erforderlich. Die Fahrer können wählen, in welchem Bereich sie bei der Weiterbildung ihren Schwerpunkt legen, wobei hierfür der **Schwerpunkt der Tätigkeit maßgeblich** sein sollte.

Beispiele

Beispiele Personenverkehr (BUS)

Nächste Fahrerlaubnisverlängerung	Übernächste Fahrerlaubnisverlängerung	Darf ohne nachgewiesene Weiterbildung fahren bis
Juni 2009 Mai 2010 09. September 2010 Oktober 2010 Mai 2011	Juni 2014 Mai 2015 09. September 2015 Oktober 2015 Mai 2016	Juni 2014 Mai 2015 09. September 2015 09. September 2013 09. September 2013

Beispiele Güterverkehr (LKW)

Nächste Fahrerlaubnisverlängerung	Übernächste Fahrerlaubnisverlängerung	Darf ohne nachgewiesene Weiterbildung fahren bis
Mai 2009 09. September 2009 Oktober 2009 Juni 2010 Mai 2011 09. September 2011 Oktober 2011 Mai 2012	Mai 2014 09. September 2014 Oktober 2014 Juni 2015 Mai 2016 09. September 2016 Oktober 2016 Mai 2017	09. September 2014 09. September 2014 Oktober 2014 Juni 2015 Mai 2016 09. September 2016 09. September 2014 09. September 2014

Erläuterung letztes Beispiel:

Läuft der LKW-Führerschein beispielsweise bereits 2012 aus, kann dieser wie bisher lediglich mit der Gesundheitsuntersuchung bis 2017 verlängert werden. Hierbei ist aber zu beachten, dass ohne Eintragung der gesetzlichen vorgeschriebenen Fortbildungsschulungen der Führerschein ab dem 10.09.2014 für gewerbliche Transporte nicht mehr eingesetzt werden darf.

Empfehlung:

Werden die vorgeschriebenen Fortbildungsschulen (5 x 7 Vollzeitstunden) bis zum Ablaufdatum des Führerscheines z.B. im Jahr 2012 absolviert, kann dieser mit Nachweis der Fortbildungsschulungen und der Gesundheitsuntersuchung bereits 2012 verlängert werden und gilt dann ohne Einschränkung bis 2017. Somit entfällt eine zusätzliche Verlängerung 2014. Um die betroffenen Fahrer zu entlasten, empfehlen wir Ihnen bereits im nächsten Jahr mit jährlich einer bzw. zwei Fortbildungsschulungen anzufangen, um so die notwendigen Nachweise erbringen zu können.

Der Nachweis der Grundqualifikation auf der Grundlage der IHK-Bescheinigung über die erfolgreiche Prüfung erfolgt durch

- Eintrag der **Schlüsselzahl 95** im Führerschein (zum Eintrag der Schlüsselzahl wird von der Fahrerlaubnisbehörde immer ein neuer Kartenführerschein bei der Bundesdruckerei in Auftrag gegeben)
- Eintrag in der Fahrerbescheinigung der EU-Transportlizenz (LKW bei Drittstaaten, d.h. weder EU noch EWR);
- Ausstellung einer gesonderten Bescheinigung (Bus bei Drittstaaten).

Die **Kosten** für den entsprechenden Eintrag oder die Ausstellung der gesonderten Bescheinigung belaufen sich nach der Gebührenordnung im Straßenverkehr (GebOst) Ziffer 343 auf **28,60 EUR** zzgl. der Kosten für den Fahrerlaubnis-Vorgang (z.B. Erteilung, Verlängerung, usw.)

Bitte achten Sie darauf, Ihre Fahrerlaubnis rechtzeitig (ca. 4 Wochen) vor Ablauf der Gültigkeit verlängern zu lassen und den neuen Führerschein auch vor Ablauf der Gültigkeit bei der Führerscheinstelle abzuholen.

Bei Verlängerung der Klasse D/DE ab dem 50. Lebensjahr wird empfohlen, die Verlängerung bereits 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit zu beantragen, da in diesen Fällen die Vorlage einer medizinisch-psychologischen Untersuchung erforderlich ist.

Weitere Informationen unter:

www.bag.bund.de

www.passau.ihk.de

www.regierung-niederbayern.de (Gewerbeaufsichtsamt)